

Sonderinformation

Januar 2022



Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Informationsservice Leins&Seitz **t.h.e.m.@** werden Sie in unregelmäßigen Abständen über ein bestimmtes Thema aus den Fachgebieten Steuer, Wirtschaft oder Recht informiert. Insbesondere dann, wenn es so bedeutsam oder umfangreich ist, dass es den Rahmen der Monatsinformation Leins&Seitz **@k.t.u.e.l.** sprengen würde.

Es ist unser Ziel, Sie frühzeitig und umfassend über Reformen, Gesetzesinitiativen oder -änderungen zu informieren.

In dieser Ausgabe geht um Änderungen, Anpassungen oder prüfungsrelevante Angelegenheiten von steuerrechtlichen Sachverhalten zum Jahreswechsel 2021/2022.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über alles, was man dazu wissen muss und wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Steuerliche und rechtliche Änderungen im Jahr 2022

Grundfreibetrag

Jeder Steuerpflichtige hat einen Anspruch einen jährlichen Freibetrag. Durch dieses steuerfreie Existenzminimum soll sichergestellt werden, dass mindestens der notwendige Lebensunterhalt bestritten werden kann. Der steuerliche Grundfreibetrag beträgt für den Veranlagungszeitraum 2022 9.984 Euro pro Jahr.

Rentenbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2022 erhöht sich der steuerpflichtige Rentenanteil von 81 % auf 82 %. Somit bleiben nur noch 18 % der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Dieser Anteil gilt für im Jahr 2022 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen.

Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können 2022 steuerlich besser abgesetzt werden. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt 2022 ein Höchstbetrag von 25.639 Euro, von denen maximal 94 % absetzbar sind. Alleinstehende können demnach 24.101 Euro und Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartner 48.202 Euro steuerlich geltend machen.

Betriebliche Altersvorsorge

Jeder, der seit 2019 eine betriebliche Altersvorsorge abgeschlossen hat, erhält darauf vom Arbeitgeber einen Zuschuss von 15 %. Ab 2022 muss dieser Zuschuss auch für Altverträge gezahlt werden. Den vollen Zuschuss erhält, wessen Verdienst unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung liegt – diese beträgt 4.837,50 Euro pro Monat bzw. 58.050 Euro pro Jahr. Bei höherem Verdienst darf der Zuschuss gleitend abgesenkt werden.

Bemessungsgrößen für die Sozialversicherung

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung von freiwillig versicherten Mitgliedern in der Krankenversicherung sowie versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird im Jahr 2022 nur in den neuen Bundesländern angepasst. Die Bezugsgröße West gilt in der Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit. Die abweichende Bezugsgröße für den Rechtskreis Ost hat nur noch Bedeutung für die Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Sie liegt nun bei 3.290 Euro pro Monat bzw. 39.480 Euro pro Jahr (West) und bei 3.150 Euro pro Monat bzw. 37.800 Euro pro Jahr (Ost).

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird bundeseinheitlich festgesetzt. Sie beträgt im Jahr 2022 unverändert 5.362,50 Euro pro Monat bzw. 64.350 Euro pro Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze in der GKV bleibt ebenfalls unverändert bei 4.837,50 Euro pro Monat bzw. 58.050 Euro pro Jahr.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung liegt im Jahr 2022 bei 7.050 Euro pro Monat bzw. 84.600 Euro pro Jahr (West) und bei 6.750 Euro pro Monat bzw. 81.000 Euro pro Jahr (Ost).

Sachbezugsfreigrenze

Ab dem 1. Januar 2022 wird die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro auf 50 Euro pro Monat angehoben. Die Freigrenze gilt für Sachzuwendungen (z.B. Gutscheine), die Beschäftigten monatlich überlassen werden. Bis zur Freigrenze können diese Zuwendungen steuerfrei behandelt werden. Das Überschreiten der Freigrenze führt zu einer Steuerpflicht des gesamten zugewendeten Betrages. Eine Kumulierung der monatlichen Beträge auf einen Jahresbetrag ist nicht zulässig.

Sachbezugswerte

Der Verbraucherpreisindex ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2020 bis Juni 2021 um 2,8 % gestiegen. Auf dieser Grundlage wurde der Wert für Verpflegung von 263 Euro auf 270 Euro angehoben (Frühstück 56 Euro, Mittag- und Abendessen jeweils 107 Euro). Für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten sind für ein Frühstück 1,87 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen 3,57 Euro anzusetzen. Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöht sich um 1,7 % von 237 Euro auf 241 Euro.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab dem 1. Januar von 9,60 Euro auf 9,82 Euro pro Stunde. Zum 1. Juli 2022 soll er dann noch einmal auf 10,45 Euro pro Stunde angehoben werden. Der neue Mindestlohn gilt auch für Mini-Jobs, wenngleich der Verdienst 450 Euro pro Monat trotzdem nicht überschreiten darf. Ansonsten wird das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

Steuer-ID gewerblicher Mini-Jobber

Ab dem 1. Januar 2022 ist die Steuer-ID gewerblicher Mini-Jobber über das elektronische Meldeverfahren an die Mini-Job-Zentrale zu übermitteln – unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Mini-Job-Zentrale bezahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. Im Rahmen der Datenübermittlung ist die Art der Versteuerung anzugeben. Im Haushaltsscheck-Verfahren erfragt die Mini-Job-Zentrale die Steuer-ID nur in den Fällen, in denen ausnahmsweise keine Pauschalsteuer gezahlt wird.

Verlängerung des Bezugs von Kurzarbeitergeld

Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, wird für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert. Dies gilt auch für die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergelds. Die bislang geltende, vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird auf die Hälfte reduziert.

Hinweis

Arbeitgebern werden weitere 50 % der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer unter bestimmten Voraussetzungen geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Lehrgangskosten für diese Weiterbildungen können (abhängig von der Betriebsgröße) ganz oder teilweise erstattet werden.

Corona-Bonus läuft aus

Arbeitgeber können Mitarbeitern einen Bonus von bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die Beschäftigte zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2022 erhalten. Elementare Voraussetzung ist, dass die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Steuerrechtliche Erleichterungen bei Corona-Hilfen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat klargestellt, dass die Corona-Hilfen zwar nicht als Entschädigungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes gelten, jedoch die allgemeinen Regelungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Investitionszuschüssen anwendbar sind, soweit die gezahlten Hilfen auch Anteile für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens enthalten. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, erhaltene Hilfen von den Anschaffungskosten zu kürzen und somit die sofortige Besteuerung derartiger Hilfsleistungen zu vermeiden. Die Versteuerung erfolgt also durch gekürzte Bemessungsgrundlagen zur Absetzung für Abnutzung verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Hinweis

Dieses Prinzip gilt für alle offenen Fälle.

Corona-bedingte, verfahrensrechtliche Steuererleichterungen

Das Bundesfinanzministerium hat eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Maßnahmen betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

Zu den befristeten Steuererleichterungen zählen u.a.:

- Stundung von fälligen Steuern
- Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen
- Anpassung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022

Die Anträge auf Stundung bzw. Vollstreckungsaufschub sind bis zum 31. Januar 2022 zu stellen. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen können bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von den Corona-bedingten Maßnahmen betroffen sind.

Geänderte Umsatzsteuerregeln für landwirtschaftliche Betriebe

Ab dem 1. Januar 2022 gelten Änderungen in der Besteuerung kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Der Umsatzsteuer-Durchschnittssatz für die vereinfachte Besteuerung pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sinkt ab dem Jahr 2022 von 10,7 % auf 9,5 %. Betroffen sind Betriebe mit bis zu 600.000 Euro Jahresumsatz.

Weitergeltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 % für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die eigentlich zum 30. Juni 2021 beendet sein sollte wäre, wurde – befristet bis zum 31. Dezember 2022 – verlängert. Die Abgabe von Getränken ist hiervon ausgeschlossen.

Zeitraum	01.01.2021 - 31.12.2022	ab 01.01.2023
Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	7 %	19 %
Speisen Außerhausgeschäft (Imbiss/Lieferung/Abholung)	7 %	7 %
Getränke (Grundsatz)	19 %	19 %

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs eine umfassende Bestandsaufnahme vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und müssen zum Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbes. bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der zeitnahen Inventur kann die Bestandsaufnahme innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind anhand von Belegen oder Aufzeichnungen zuverlässig festzuhalten.
- Bei der zeitlich verlegten Inventur kann die Bestandsaufnahme innerhalb der letzten 3 Monate vor oder der ersten 2 Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine wertmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen (z.B. das Verbrauchsfolgeverfahren) die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der Einlagerungsinventur mit automatisch gesteuerten Lagersystemen erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Ein- und Auslagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahrs nicht bewegt worden sind, ist diese Handhabung mit erhöhtem Aufwand verbunden.

- Das sog. Stichproben-Inventurverfahren erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das Festwertverfahren kann auf Sachanlagen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen i.d.R. alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.
- Wird das Verfahren der permanenten Inventur angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen wurden.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Prüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Die Lagerorte der aufgenommenen Wirtschaftsgüter sind zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten sind aufzubewahren.

Fremde Vorräte (z.B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate) sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Sie sollten jedoch in diesem Fall unter besonderer Kennzeichnung aufgenommen werden.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der Fertigungsgrad angegeben werden. Dabei ist an verlängerte Werkbänke (Fremdbearbeiter) und die Werkstattinventur zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch Kassensturz zu ermitteln.

Hinweis

In Zweifelsfällen ist das Inventurverfahren mit dem Steuerberater abzustimmen.

Entsorgung von steuerrelevanten Unterlagen

Für alte Unterlagen sind häufig Aufbewahrungsfristen zu beachten. Sofern die Steuerbescheide endgültig sind, können zum Jahreswechsel 2021-2022 Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege, die vor dem 1. Januar 2012 aufgestellt wurden, vernichtet werden. Für Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen (z.B. Lohnunterlagen) gilt eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist. Solche Unterlagen, die vor dem 1. Januar 2016 entstanden sind, können ebenfalls entsorgt werden, sofern die Steuerbescheide endgültig sind.

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können zum Jahreswechsel 2021-2022 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2011 und früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2011 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2011 oder früher erfolgt ist,
- Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2011 oder früher aufgestellt worden sind,
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2011 oder früher,
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2015 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2015 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Aufzeichnungen für das jeweilige Jahr im Folgejahr erfolgten. Wurden sie später vorgenommen, sind die Unterlagen entsprechend länger aufzubewahren.

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für schwebende oder aufgrund von Außenprüfungen zu erwartende Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch digital erstellte Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr 2021 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Überprüfung von Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezügen einer GmbH

Die Bezüge von geschäftsführenden Gesellschaftern sind regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (inkl. Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z.B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge (z.B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten) auf einen bestimmten Höchstbetrag

zu begrenzen. Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbes. bei kleinen Unternehmen evtl. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden.

Damit die Vergütungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss ein Arbeitsvertrag vorliegen bzw. geschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert sein, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich vorab durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Meldung ans Transparenzregister

Am 1. August 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft getreten, welches das Geldwäschegesetz in Teilen neu gestaltet. Der Kreis der Betroffenen, die in das Register einzutragen sind, sowie der inhaltliche Umfang der Meldepflicht wurden erweitert. Die wesentliche Änderung besteht aber darin, dass das Register mit dem Wegfall der bisher geltenden Mitteilungsfiktion zu einem Vollregister wird. Der Meldepflicht wird nicht mehr dadurch entsprochen, dass die erforderlichen Angaben über ein anderes öffentlich geführtes Register (z.B. Handelsregister) abrufbar sind. Bisher war eine Mitteilung nur notwendig, wenn die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht über andere öffentlich geführte Register elektronisch zugänglich waren. Dies hat zur Folge, dass zuvor entbehrliche Mitteilungen nun erforderlich werden. Als Erleichterung gelten für Vereinigungen, die bis zum 31. Juli 2021 von einer Mitteilungspflicht befreit waren Übergangsfristen. Demnach müssen Unternehmen sowie Organisationen mit der Rechtsform

- AG, SE und KGaA bis spätestens 31. März 2022
- GmbH, eG, SCE bis spätestens 30. Juli 2022 und
- alle anderen Mitteilungspflichtigen bis spätestens 31. Dezember 2022

die erforderlichen Mitteilungen vornehmen.

Die Angaben müssen über das Portal www.transparenzregister.de an das Register gemacht werden. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht drohen Sanktionen in Form von Bußgeldern.